

Art. 1 Grundlage

Die Grundlage für die Taxgestaltung bildet der Regierungsratsbeschluss des Kantons Solothurn, RRB 2024/1668 vom 22.10.2024. Die Pflegekostenfinanzierung lehnt sich an das Bundesgesetz, welches am 01.01.2011 in Kraft getreten ist.

Art. 2 Hotellerie inkl. Betreuung, Investitionskostenpauschale und Ausbildungsbeitrag

Zimmerkategorie	Hotellerie inkl. Betreuung	Investitionskostenpauschale	Ausbildungsbeitrag	BewohnerIn-Taxen (pro Tag und Person)
Einzelzimmer mit Bad	163.00	26.00	2.00	191.00

Die Hotellerie geht zu Lasten der Bewohnerin beziehungsweise des Bewohners und ist jeweils pro Monat im Voraus zu bezahlen.

Art. 3 Pflorgetaxen

Pflegestufe	Pflegeminuten pro Tag	Pflege Krankenkasse	Pflege öffentliche Hand	Pflege BewohnerIn (pro Tag und Person)	Total Pflorgetaxe
1	10.5	9.60	0.00	7.68	17.28
2	30.5	19.20	4.00	15.36	38.56
3	50.5	28.80	12.00	23.04	63.84
4	70.5	38.40	27.65	23.04	89.09
5	90.5	48.00	43.30	23.04	114.34
6	110.5	57.60	58.95	23.04	139.59
7	130.5	67.20	74.65	23.04	164.89
8	150.5	76.80	90.30	23.04	190.14
9	170.5	86.40	105.95	23.04	215.39
10	190.5	96.00	121.60	23.04	240.64
11	210.5	105.60	137.30	23.04	265.94
12	230.5	115.20	152.95	23.04	291.19

Die Einstufung nach RAI/RUG erfolgt beim Eintritt der Heimbewohnerin/des Heimbewohners und danach halbjährlich. Bei signifikanten Veränderungen des Gesundheitszustandes wird die Pflorgetaxe nach Beendigung der Beobachtungsphase auf den Folgemonat angepasst. Nach einem Spitalaufenthalt erfolgt eine sofortige Anpassung ab dem ersten Tag, wenn sich der Zustand pflegerelevant verändert hat.

Der Selbstbehalt wird monatlich rückwirkend in Rechnung gestellt. Die Beiträge der Krankenkasse und der öffentlichen Hand rechnet der Heimblick direkt mit den zuständigen Stellen ab.

Art. 4 Leistungen, die in den Taxen inbegriffen sind

- Zimmerbenutzung, Benutzung Pflegebett, Nachttisch, Nachttischlampe, Notrufanlage im Zimmer. Reinigung des Zimmers und der Nassräume. Frottierwäsche und Bettwäsche (Benutzung und Waschen)
- Grund- und Behandlungspflege, inklusive Nagelpflege (nicht medizinisch oder kosmetisch)
- Allgemeines Verbrauchs- und Pflegematerial
- Vollpension mit altersgerechter Ernährung, inkl. Zwischenverpflegung, Wasser, Tee, Kaffee auf der Abteilung. Krankheitsbedingte Verpflegung im Zimmer
- Betreuung und Alltagsgestaltung
- Waschen, Bügeln und Flickern der persönlichen Wäsche
- Benutzung von Standardrollstühlen und Gehhilfen
- Gespräche mit Angehörigen, Beratung von Angehörigen
- Haftpflichtversicherung
- TV, Radio, WLAN

Art. 5 Besondere Leistungen

Die nachfolgenden Leistungen sind in den Taxen nicht inbegriffen. Diese Leistungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt:

Leistung	Kosten	
	Eintrittsgebühr	Einmalig
Beschriftung Kleider beim Eintritt	Pauschal einmalig	CHF 150.00
Austrittsgebühr	Einmalig	CHF 500.00
Post weiterleiten	Pro Sendung	CHF 5.00
Telefongebühren	Pro Monat	CHF 20.00
Zimmerwechsel (auf Wunsch des Bewohnenden)	Pro Ereignis	CHF 200.00
Spezielle Getränke und Essen, zusätzlich zur Vollpension	Gemäss Bestellung im Restaurant	
Persönliche Toilettenartikel und Pflegeprodukte	Gemäss Bestellung bei der Pflege	
Arzneimittel nach ärztlicher Verordnung	Abrechnung durch Medbase-Apotheke	
Spez. Verbrauchs- und Pflegematerial gemäss Liste der Mittel- und Gegenstände (MiGel)	Abrechnung erfolgt über die Krankenkasse	
Ärztliche und Zahnärztliche Untersuchungen und Behandlungen	Verrechnung durch Anbieter	
Reparatur von persönlichen Gegenständen	Pro Stunde	CHF 70.00
Begleitung und Sonderleistungen durch Heimetblick	Pro Stunde	CHF 70.00
Coiffeur	Preis gemäss externer Dienstleister	
Fusspflege	Preis gemäss externer Dienstleister	
Chemische Reinigung	Preis gemäss externer Dienstleister	
Transport, Taxi	Preis gemäss externer Dienstleister	

Art. 6 Gebühren, Rechnungsstellung

Eintrittsgebühr

Für die einmaligen Leistungen im Zusammenhang mit dem Eintritt wird eine Eintrittsgebühr von CHF 500.00 in Rechnung gestellt.

Reservationsgebühr

Der Eintritt erfolgt gemäss Vereinbarung. Bei späterem Eintritt wird die reduzierte Pensionstaxe ohne Pflögetaxe verrechnet.

Reduktion bei Abwesenheit

Bei geplanten Abwesenheiten (mind. 7 Tage im Voraus bekannt) wird eine Reduktion auf der Pensionstaxe, ab dem 1. vollen Abwesenheitstag bis 1 Tag vor der Rückkehr, gewährt. Bei unplanbaren Abwesenheiten (z.B. akuter Spitalaufenthalt) wird eine Reduktion der Pensionstaxe ab dem 6. Abwesenheitstag bis 1 Tag vor der Rückkehr gewährt.

Die Reduktion der Pensionstaxe beträgt CHF 12.00 pro Tag und ist auf maximal 30 Tage pro Jahr beschränkt. Bei längerer Abwesenheit wird die volle Pensionstaxe verrechnet. Die Pflögetaxe erlischt am 1. vollen Abwesenheitstag bis zum Tag vor der Rückkehr vollständig. Sie wird am Tag der Rückkehr wieder aufgenommen und eventuell neu angepasst.

Gebühren bei Austritt

Für einmalige Leistungen im Zusammenhang mit dem Austritt werden CHF 500.00 fakturiert. Nach Austritt bis zur Wiederbelegung des Zimmers, während maximal 30 Tagen, wird eine Leerstandsgebühr (reduzierte Pensionstaxe) weiterverrechnet. Das Zimmer ist bis spätestens 14 Tage nach Austritt zu räumen.

Depot

Heimbewohnende mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Solothurn haben vor Eintritt ein Depot in der Höhe von CHF 13'000 zu leisten.

Rechnungsstellung

Die Taxen werden von den Heimbewohnenden bzw. der gesetzlichen Vertretung oder der bevollmächtigten Person geschuldet. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich durch den Heimmetblick. Die Zahlungsfrist beträgt 20 Tage nach Rechnungsstellung. Bei Verzug werden pro Mahnung CHF 10.00 Mahngebühr, ab der 3. Mahnung zusätzlich 5% Verzugszins verrechnet.

Zu Ihrer Information

Kann die Bewohnerin/der Bewohner die Taxen nicht mit dem eigenen Einkommen und Vermögen bezahlen, können Ergänzungsleistungen beantragt werden. Als Beratungsstelle für finanzielle Anliegen und Fragen empfehlen wir die Abteilung AHV/IV der Gemeinde des Wohnsitzes oder die Pro Senectute:

Pro Senectute, Hauptbahnhofstrasse 12, 4500 Solothurn, Tel. 032 626 59 59,
info@so.prosenectute.ch

Art. 7 Gültigkeit

Diese Taxtabelle gilt ab 01. Januar 2025 und ersetzt alle vorherigen Taxordnungen.

Biberist, 18. Dezember 2024